
Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma AustroSolutions IT-Dienstleistungen (Inhaber Bernhard Zelch)

Stand: September 2007

1 Allgemeines

- 1.1 Unternehmensgegenstand: Den Gegenstand von AustroSolutions, des Unternehmens von Bernhard Zelch, bilden einerseits die Tätigkeiten einer Werbeagentur, andererseits Dienstleistungen in der automatisierten Datenverarbeitung.
- 1.2 Bernhard Zelch als der Auftragnehmer - im Folgenden als AustroSolutions bezeichnet - erbringt seine Leistungen für den Auftraggeber im Bereich Werbung und Marktkommunikation ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Service Level Agreements (SLAs).

2 Geltung

- 2.1 Die Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die AustroSolutions erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AB Bezug genommen wird.
- 2.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 2.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 2.4 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von AustroSolutions ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 2.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von AustroSolutions bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von AustroSolutions sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggeber bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Der genaue Umfang der Dienstleistungen im

Bereich Informationstechnologien von AustroSolutions ist im jeweiligen SLA mit dem Auftraggeber festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt AustroSolutions die Dienstleistungen während der bei AustroSolutions üblichen Geschäftszeiten laut SLA.

- 4.2 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- 4.3 Grundlage der für die Leistungserbringung der Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologien von AustroSolutions eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggeber, wie er auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.
- 4.4 Leistungsanpassungen: AustroSolutions ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 4.5 Zusätzliche Leistungen: Leistungen durch AustroSolutions, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei AustroSolutions gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei AustroSolutions üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von AustroSolutions zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 4.6 Vermittlung an Dritte: Sofern AustroSolutions auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. AustroSolutions ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- 4.7 Domainregistrierungen: Soweit Gegenstand des Vertragsverhältnisses die Registrierung von Domainnamen ist, schuldet AustroSolutions lediglich die Vermittlung der gewünschten Domain. Von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens kann der Auftraggeber daher erst dann ausgehen, wenn dieser durch AustroSolutions bestätigt ist. AustroSolutions hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Eine Haftung und Gewährleistung für die tatsächliche Zuteilung der bestellten Domainnamen ist deshalb ausgeschlossen.
- 4.8 Internet: Wird vom Auftraggeber eine Anmeldung seiner Internetpräsenz bei einer oder mehreren Suchmaschinen (Online-Suchdienste von Internet-Inhalten) gewünscht, so schuldet AustroSolutions auch hier nur die Vermittlung. Über die Aufnahme und den Zeitpunkt in die Suchmaschine entscheidet allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine.

5 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1 Besorgungsgehilfe: AustroSolutions ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen und/oder sich bei der Erbringung von Vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 5.2 Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers.

- 5.3 AustroSolutions wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

6 Mitwirkungs-, Beistellungs- und sonstige Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Mitwirkungs- und Beistellungspflicht des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch AustroSolutions erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.
Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von AustroSolutions zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von AustroSolutions geforderten Form zur Verfügung und unterstützt AustroSolutions auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Der Auftraggeber wird AustroSolutions von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von AustroSolutions wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 6.2 Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von AustroSolutions für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit AustroSolutions hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 6.3 Überprüfung Rechte Dritter: Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. AustroSolutions haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird AustroSolutions wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber AustroSolutions schad- und klaglos; er hat AustroSolutions sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 6.4 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch AustroSolutions erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern AustroSolutions Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich AustroSolutions den von AustroSolutions benannten Ansprechpartner herantragen.
- 6.5 Passwörter und Login: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von AustroSolutions erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln.

-
- 6.6 Verwahrungspflicht: Der Auftraggeber wird die an AustroSolutions übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 6.7 Zeitgerechte Mitwirkung des Auftraggebers: Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass AustroSolutions in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass AustroSolutions und/oder die durch AustroSolutions beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass AustroSolutions der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend AustroSolutions der Vertragserfüllung mitwirken.
Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, verschieben sich die Zeitpläne für die von AustroSolutions zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die AustroSolutions hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei AustroSolutions jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 6.8 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AustroSolutions eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet AustroSolutions für jeden Schaden.
- 6.9 unentgeltliche Beistellung: Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.
- 6.10 Kennzeichnungspflicht: Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Internet-Seite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internet-Seiten Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der Auftraggeber stellt AustroSolutions von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

7 Change Requests

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

8 Präsentationen

- 8.1 Honorar: Für die Teilnahme an Präsentationen steht AustroSolutions ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand AustroSolutions für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 8.2 geistiges und materielles Eigentum: Erhält AustroSolutions nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von AustroSolutions, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren

Inhalt im Eigentum von AustroSolutions; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich AustroSolutions zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung AustroSolutions nicht zulässig.

- 8.3 Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9 Honorar - Vergütung

- 9.1 Rechnung: AustroSolutions stellt seine Leistungen in Rechnung. Über diese wird der Auftraggeber auf elektronischem Wege (via Email) informiert.
- 9.2 Vergütung und Umsatzsteuer: Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Derzeit fällt AustroSolutions in die Kleinunternehmerregelung sodass die Leistungen dzt. ohne Umsatzsteuer verrechnet werden.
- 9.3 Öffentliche Abgaben: Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn AustroSolutions von der Kleinunternehmerregelung ausgenommen wird und umsatzsteuerpflichtig wird. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese ebenso zu Lasten des Auftraggebers.
Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte AustroSolutions für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber AustroSolutions schad- und klaglos halten.
- 9.4 Honoraranspruch, Anzahlungen: Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch AustroSolutions für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. AustroSolutions ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 9.5 Aufwandsersatz: Alle Leistungen AustroSolutions, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle AustroSolutions erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 9.6 Kostenüberschreitung: Kostenvoranschläge durch AustroSolutions sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von AustroSolutions schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird AustroSolutions den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 9.7 Ausfallsvergütung: Für alle Arbeiten AustroSolutions, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt AustroSolutions eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei

Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich AustroSolutions zurückzustellen.

- 9.8 Reisekosten: Reisezeiten von Mitarbeitern AustroSolutions gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 9.9 AustroSolutions ist berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Verrechnung: Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen jährlich im Voraus verrechnet.
- 10.2 Rechnungen werden per Email verschickt. Die Rechnung gilt als erhalten, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers übersandt worden ist. Einwendungen gegen die Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 10.3 Zahlungsziel: Die von AustroSolutions gelegten Rechnungen werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen 10 Kalendertagen ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Sämtliche Bankgebühren, bis auf die Gebühren, die bei ordnungsgemäßer eingelöster Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 10.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem AustroSolutions über sie verfügen kann.
- 10.5 AustroSolutions ist berechtigt, die Aktivierung einer Domain erst nach Zahlung der für die Registrierung vereinbarten Entgelte vorzunehmen.
- 10.6 Eigentumsvorbehalt: Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AustroSolutions.
- 10.7 Zahlungsverzug: Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist AustroSolutions berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinsatz der Österreichischen Nationalbank und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 10.8 AustroSolutions ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

-
- 10.9 Sollte der Verzug des Auftraggeber 14 Tage überschreiten, ist AustroSolutions berechtigt, die Internetpräsenz des Auftraggebers zu sperren und alle sonstigen Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.
- 10.10 Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten: Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit einer von AustroSolutions anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 10.11 AustroSolutions ist nicht dazu verpflichtet, Preisnachlässe AustroSolutions bestehende Auftraggeber weiterzugeben.

11 Rücktritt vom Vertrag

AustroSolutions ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, oder berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggeber bestehen und dieser auf Begehren AustroSolutions weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit leistet.

12 Laufzeit des Vertrags und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag wird, falls dieser nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wurde, jeweils um die Mindestlaufzeit (im Regelfall 12 Monate) verlängert.
- 12.2 Vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund: Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

AustroSolutions ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und AustroSolutions aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

- 12.3 Vertragsende: Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von AustroSolutions überlassene Unterlagen und Dokumentationen an AustroSolutions zurückzustellen.

13 Nutzungsrechte AustroSolutions Softwareprodukten und Unterlagen

- 13.1 Nutzungsrecht: Soweit dem Auftraggeber von AustroSolutions Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht

unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

- 13.2 Lizenz: Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

Für die dem Auftraggeber von AustroSolutions überlassenen Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

- 13.3 Vervielfältigungsverbot: Alle dem Auftraggeber von AustroSolutions überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

14 Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 14.1 Alle Leistungen von AustroSolutions einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von AustroSolutions und können von AustroSolutions jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit AustroSolutions darf der Auftraggeber die Leistungen von AustroSolutions nur selbst und ausschließlich für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von AustroSolutions setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von AustroSolutions dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Layout und Muster der von AustroSolutions erstellten Webseiten sind geistiges Eigentum von AustroSolutions. Nach Kündigung des Vertrags können diese nicht ohne Zustimmung von AustroSolutions anderweitig genutzt werden. Für im Kundenauftrag erstellte Fotos erhält der Auftraggeber das Nutzungsrecht, das Urheberrecht bleibt bei AustroSolutions.
- 14.2 Änderungen von Leistungen AustroSolutions, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung AustroSolutions und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 14.3 Für die Nutzung von Leistungen AustroSolutions, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von AustroSolutions erforderlich.

15 Datensicherheit

- 15.1 Datensicherung: Soweit Daten an AustroSolutions übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Soweit dies im jeweiligen Angebot enthalten ist, werden die Server regelmäßig gesichert. Für den Fall eines dennoch auftretenden Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an AustroSolutions zu übermitteln.
- 15.2 Passwörter und Login: Der Auftraggeber erhält zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort. Er ist verpflichtet, dies vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus

einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Erlangt der Auftraggeber davon Kenntnis, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, hat er AustroSolutions hiervon unverzüglich zu informieren. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von AustroSolutions nutzen, haftet der Auftraggeber AustroSolutions gegenüber auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

- 15.3 Für Datensicherung und den Schutz von vertraulichen Informationen und Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. AustroSolutions stellt Datensicherungen lediglich nach eigenem Ermessen her und kann diese nach eigenem Ermessen löschen. Soweit AustroSolutions bei der Datenwiederherstellung behilflich ist, erfolgt dies gegen angemessenes Entgelt. Eine Gewähr für die Datenwiederherstellung übernimmt AustroSolutions jedoch in keinem Fall.

16 Datenschutz

- 16.1 Personenbezogene Daten: AustroSolutions speichert im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten. AustroSolutions wird beim Umgang mit diesen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von AustroSolutions erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen. AustroSolutions verpflichtet sich, insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 16.2 Datenschutzrechtliche Vorschriften: AustroSolutions ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an AustroSolutions sowie der Verarbeitung solcher Daten durch AustroSolutions ist vom Auftraggeber sicherzustellen.
- 16.3 unberechtigten Zugriff Dritter: AustroSolutions ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um an den Standorten AustroSolutions gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggeber gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. AustroSolutions ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 16.4 Datenweitergabe an Unterauftragnehmer: Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.
- 16.5 Daten im Internet: Im Falle der Vermittlung von Domains werden die dafür erforderlichen Daten an AustroSolutions der Registrierung beteiligten Dritten übermittelt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die im üblichen Umfang zur Identifizierung des Domaininhabers erforderlichen Daten wie beispielsweise Name, Adresse und ggf. die Telefonnummer bei den Vergabestellen zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten "Who is"-Abfrage im Internet für ihn selbst und für Dritte jederzeit einsehbar sind.
- 16.6 Datenschutz im Internet: Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Datenschutz in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Insbesondere sind auch andere Teilnehmer im Internet unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

17 Veröffentlichte Inhalte

- 17.1 Kennzeichnungspflicht: Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm ins Internet eingestellten Inhalte als eigene oder fremde Inhalte zu kennzeichnen und seinen vollständigen Namen und seine Anschrift darzustellen.
- 17.2 Darüber hinausgehende Pflichten können sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu erfüllen.
- 17.3 Unzulässige Inhalte: Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Inhalte zu veröffentlichen, welche Dritte in ihren Rechten verletzen oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen. Das Hinterlegen von erotischen, pornografischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten, ist unzulässig. AustroSolutions ist berechtigt, den Zugriff des Auftraggebers für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Auftraggeber Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen. Das gilt auch für den Fall, dass ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte.
- 17.4 AustroSolutions ist nicht verpflichtet, die Inhalte der Auftraggeber zu überprüfen.

18 sonstige Pflichten des Auftraggeber

- 18.1 Überlastung des Servers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Inhalte so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers von AustroSolutions, z. B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher verbrauchen, vermieden wird. Gleiches gilt für Datenbanken, Skripte, den Mailversand und Mailempfang sowie alle anderen Dienste, die auf den Systemen von AustroSolutions zur Verfügung gestellt werden.
- 18.2 Sollte der Auftraggeber seine ihm von AustroSolutions bereitgestellten Ressourcen übersteigen, so wird er davon in Kenntnis gesetzt und es gibt nach dem Fair-Use-Prinzip im ersten Monat aus Kulanzgründen keine Folgen. Bei größerer Überschreitung oder in darauf folgenden Monat(en) bei Überschreitung wird dem Auftraggeber der Mehrverbrauch in Rechnung gestellt.
- 18.3 Spamming: Unaufgeforderte Nachrichten per Email: Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Dienste von AustroSolutions ohne ausdrückliches Einverständnis des Empfängers e-Mails zu versenden (sog. Spamming). Sollte der Auftraggeber seinen Account dazu nutzen, vom Empfänger unerwünschte Massenemails (sog. UBE) oder unerwünschte Werbeemail (sog. UCE) zu verschicken, so hat AustroSolutions das Recht, den Account des Auftraggeber auf unbestimmte Zeit zu sperren und das Vertragsverhältnis fristlos zu beenden.

19 Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten, Domainrückkauf

- 19.1 Domainregistrierung: Zur Domainregistrierung bedient sich AustroSolutions entsprechend zugelassener Unternehmen und Registrierungsstellen, die Domains weltweit registrieren oder verwalten.
AustroSolutions vermittelt die Registrierung von Domains entsprechend den Wünschen des Auftraggebers. AustroSolutions tritt im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und den mit der

Verwaltung der Zentralen Datenbanken, die die Domains registrieren und verwalten, beauftragten Stellen lediglich als Vermittler auf und hat keinen Einfluss darauf, ob dem Auftraggeber die von ihm gewünschten Domains zugeteilt werden können und ob diese frei von Rechten Dritter sind. AustroSolutions leistet ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass eine vom Auftraggeber gewünschte Domain registriert werden kann und fortdauernd verwaltet werden kann. Insbesondere übernimmt AustroSolutions keine Gewähr für den Bestand der Domain.

- 19.2 Domainverlust: Der Auftraggeber ist verpflichtet, AustroSolutions einen etwaigen Verlust seiner Domain unverzüglich anzuzeigen.
Beabsichtigt der Auftraggeber den Rückerwerb seiner Domain von einem Dritten, so ist er verpflichtet, AustroSolutions unverzüglich über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Dritten zu unterrichten, Anfragen von AustroSolutions über den Stand der Verhandlungen mit dem Dritten zu beantworten AustroSolutions das vorrangige Recht zum Rückerwerb für den Auftraggeber einzuräumen, wenn und soweit dies die Interessen des Auftraggeber nicht unbillig beeinträchtigt.
- 19.3 AustroSolutions ist berechtigt, die Domain des Auftraggebers nach Beendigung des Vertrages freizugeben. Spätestens mit dieser Freigabe erlöschen alle Rechte des Auftraggebers aus der Registrierung.
- 19.4 Landesspezifische Domainbedingungen: Die verschiedenen Domains werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist länderspezifischen, Regelungen unterliegenden Organisationen vergeben und verwaltet. Jede dieser Organisationen legt der Registrierung und der Verwaltung unterschiedliche Bedingungen, meist in der Landessprache oder in englischer Sprache, zugrunde. Die jeweiligen Organisationen wenden ihre eigenen Regelungen zur Beilegung von Domainstreitigkeiten und zur Verwaltung und Registrierung von Domains an. AustroSolutions vermittelt den Zugang zu den Bedingungen der länderspezifischen Organisationen. Für die Verschaffung und Kenntnisnahme, insbesondere für die Überwindung der sprachlichen Barriere und auch für die Übersetzung, steht AustroSolutions jedoch nicht ein. Der Auftraggeber hat sich selbst den Inhalt der einzelnen landesspezifischen Bedingungen zu verschaffen und diesen zur Kenntnis zu nehmen und alle hierfür notwendigen Aufwendungen, einschließlich der Übersetzung, zu tragen.

20 Geheimhaltung

- 20.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 20.2 Die mit AustroSolutions verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

21 Kennzeichnung

- 21.1 AustroSolutions ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf AustroSolutions und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

- 21.2 AustroSolutions ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

22 Höhere Gewalt

- 22.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

23 Termine

- 23.1 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.
- 23.2 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

24 Leistungsstörungen

- 24.1 Mängel: Der Auftraggeber wird AustroSolutions bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail AustroSolutions zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 24.2 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von AustroSolutions an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von AustroSolutions überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich AustroSolutions das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.
- 24.3 Firewall-Umgehung: AustroSolutions geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. AustroSolutions weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100%) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung von AustroSolutions aus diesem Grund oder der Schadenersatz für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wurde, ist deshalb ausgeschlossen.
- 24.4 Anwendungsfehler: AustroSolutions weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggeber übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis AustroSolutions.

25 Gewährleistung und Schadenersatz

- 25.1 Reklamationen: Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch AustroSolutions schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch AustroSolutions zu.
- 25.2 Mängelbehebung: Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber AustroSolutions alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. AustroSolutions ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für AustroSolutions mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 25.3 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten AustroSolutions ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 25.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen - sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AustroSolutions beruhen.
- 25.5 Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

26 Haftung

- 26.1 Jegliche Haftung AustroSolutions für Ansprüche, die aufgrund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn AustroSolutions der Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet AustroSolutions nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggeber oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 26.2 Für unmittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internet, die nicht im Einflussbereich AustroSolutions liegen, übernimmt AustroSolutions keine Haftung.
- 26.3 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 26.4 AustroSolutions haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 26.5 Verstößt der Auftraggeber mit dem Inhalt seiner Internetseiten gegen seine Pflichten, insbesondere gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten, so haftet er AustroSolutions gegenüber auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch Vermögensschäden.

- 26.6 Verjährung: Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 26.7 Sofern AustroSolutions das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt AustroSolutions diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 26.8 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für die Wiederherstellung der Daten bei Verlust bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

27 Sonstiges

- 27.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 27.2 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. AustroSolutions ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf ein mit AustroSolutions konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 27.3 AustroSolutions ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

28 Anzuwendendes Recht

Österreichisches Recht: Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und AustroSolutions ist ausschließlich österreichisches Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz AustroSolutions als vereinbart.

29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 29.1 Erfüllungsort ist der Sitz von AustroSolutions.
- 29.2 Gerichtsstand: Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen AustroSolutions und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz AustroSolutions örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.